



Antrag auf eine Nachprüfung

Wird eine Schülerin/ein Schüler des 5.-9. Schuljahrganges wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so kann sie/er auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einem Fach eine Nachprüfung tätigen: „Ein Fach ist von der Nachprüfung ausgeschlossen, wenn in ihm bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt wurde. [...] Ein Beschluss [...] kann nicht gefasst werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,
2. bereits einmal infolge einer Nachprüfung versetzt worden ist [...].“

(WeSchVO)

Hiermit beantrage ich die Durchführung der Nachprüfung für meine Tochter/meinen Sohn
_____ (Name), der Klasse _____.

Die Nachprüfung soll im Fach _____ stattfinden.

Die Nachprüfung wird in den ersten Unterrichtstagen des neuen Schuljahres durchgeführt.

„Wurden in dem Fach der Nachprüfung im betreffenden Schuljahr zur Lernkontrolle schriftliche Arbeiten angefertigt und bewertet, so besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Übrigen nur aus einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Prüfungsbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit mit dem Schwierigkeitsgrad einer im betreffenden Schuljahr zur Lernkontrolle angefertigten Arbeit. [...] Das Thema der mündlichen Prüfung muss im betreffenden Schuljahr eingehend behandelt worden sein. Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten, wenn sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung abzulegen ist; im Übrigen dauert sie etwa 20 Minuten. [...] Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Im Zeugnis des betreffenden Schuljahres wird für das Fach der Nachprüfung die Note „ausreichend“ eingetragen. [...]“
(WeSchVO)

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Mitglied des nationalen
Excellence-Schulnetzwerks

